

Antrag
der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesbesoldungs-
gesetzes (Drs. 15/3594)

Der Bildungsausschuss möge dem Landtag empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 § 11 Abs. 3 wird die Angabe „10 %“ in „25 %“ geändert.
2. In Artikel 1 § 15 wird nach Punkt 5 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach Punkt 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

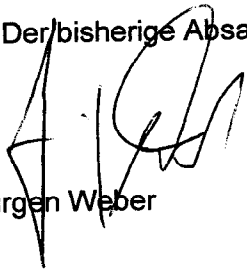
Es wird danach ein neuer Punkt 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„7. die Verpflichtung der Hochschulen, über gewährte Leistungsbezüge und die Zulagen nach § 14 jährlich zu berichten.“

3. In Artikel 2 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen der Besoldungsgruppe C 2, die innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen Antrag auf Überführung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 stellen, kann aus diesem Anlass ein Berufungs- und Bleibeleistungsbezug gewährt werden. Dies gilt auch für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen, die nach Auslaufen einer befristeten C 2-Professur in eine W 2-Professur auf Lebenszeit übernommen werden. Der Leistungsbezug darf den Unterschiedsbetrag aus dem bisherigen C 2-Grundgehaltssatz und dem W 2-Grundgehaltssatz nicht übersteigen.“

4. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.


Jürgen Weber

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 5208


Angelika Birk